Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 337-47, 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. XI | Katowice, am 3. Oktober 1934 | Nr. 26

England — Polens wichtigster Kunde

(Zu den derzeitigen Polnisch - Englischen Handelsvertragsverhandlungen).

Am 20. September haben in London im Rahmen der allgemeinen polnisch - englischen Wirtschaftsverhandlungen die **Kontingentbesprechungen** begonnen, und in Kürze dürfte in Warszawa die englische Delegation zur Wiederaufnahme der Kohlenverhandlungen eintreffen. Damit sind die Bemühungen um eine Erneuerung des polnisch - englischen Handelsvertrages in das entscheidende Stadium getreten, und man darf feststellen, dass die Vorzeichen für ein positives Ergebnis recht erfreulich sind.

Im Laufe der letzten Jahre ist **England Polens wichtigster Kunde**, insbesondere für Agrarprodukte und Baumwollwaren geworden. Es nahm im vergangenen Jahre 40 Proz. unserer Lebensmittelausfuhr ab u. zw. im Einzelnen die gesamte Baconausfuhr, 95 Proz. des Exports von Selchwaren und Schinken, 42 Proz. der Eierausfuhr, 40 Proz. der Zuckerausfuhr usw. Aber auf dem englischen Markt wurden auch 80 Proz. des polnischen Exports an baumwollener Männerkleidung, 50 Proz. der Wollkonfektionsausfuhr, 44 Proz. der Holz- und Holzwarenausfuhr und 40 Proz. der Paraffinausfuhr abgesetzt.

Während im vergangenen Jahre der Wert der Ausfuhr polnischer Waren nach Grossbritanien ca. 87,5 Mill. zł. erreichte und die Ausfuhr englischer Waren nach Polen ca. 35 Mill. zł., der Aussenhandel mit England also für Polen mit ca. 52 Mill. zł. Aktiva schloss, wurden diese Ziffern **in der ersten Hälfte des lfd. Jahres bereits überschritten:** Die polnische Ausfuhr nach England stieg auf 94,5 Mill. zł. und die englische Ausfuhr nach Polen auf 39,2 Mill. zł., sodass sich der Aktivsaldo für Polen auf 55 Mill. zł. erhöht.

Nimmt man hinzu, dass sich in zunehmendem Masse auch **das englische Kapital in Polen** zu betätigen sucht u. zw. insbesondere in der Form kombinierter Geld- und Lieferungsanleihen für Investitionen auf dem Gebiete des Verkehrswesens, so verstärkt sich der Eindruck einer ständig zunehmenden Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern. So sind in der letzten Zeit eine Reihe grösserer englischer Anleihen nach Polen gekommen: Die grosse Telephonanleihe bereits vor einigen Jahren, später die Anleihe für die Elektrifizierung des Warschauer Hauptbahnhofs- und Vorortverkehrs und schliesslich die Anleihe zur Ausrüstung der polnischen Güterwagen mit automatischen Bremsvorrichtungen. Ueber eine grosse Strassenbauanleihe in Verbindung mit Automobillieferungen scheinen die Verhandlungen immerhin über das erste Stadium bereits hinaus zu sein.

So schaffen Warenexportinteressen auf der einen, Kapitalexportinteressen auf der anderen Seite eine gesunde und tragfähige Grundlage für eine wirtschaftliche Zusammenarbeit, deren weitere Entwickelung und Ausgestaltung allerdings eine Zeitlang bedroht schien durch **die scharfe Konkurrenz der beiderseitigen Kohlenindustrien.** Auch hierbei scheint aber in den letzten Wochen die Bereitschaft, zu einer Verständigung zu gelangen, gewachsen zu sein, sodass man auch den demnächst beginnenden warschauer polnisch - englischen Kohlenverhandlungen ein günstigeres Horoskop stellen darf als den entsprechenden bisherigen Versuchen. Jedenfalls haben die Engländer den im Frühjahr eingenommenen Standpunkt aufgegeben, dass ihre Denkschrift, in der ein völliger Lieferungsverzicht der polnischen Kohlenindustrie auf den Mittelmeermärkten etc. gefordert wurde, die Verhandlungsgrundlage sein müsste und sich die polnische Auffassung zu eigen gemacht, wonach beide Partner auf Grund des derzeitigen Lieferungsstandes sozusagen gleichberechtigt in die Verhandlungen gehen müssen.

Damit scheint man gleichzeitig auch zur Grundlage dieser Verhandlungen den Vorschlag der polnischen Kohlenindustrie vom Frühjahr d. Js. machen zu wollen, der dahinging, einen Kohlenfrieden mit beiderseitiger Produktionsbeschränkung und Festlegung einer starren Relation zwischen den Exportmengen Grossbritanniens und Polens abzuschliessen dergestalt, dass von der durchschnittlichen Kohlenausfuhr beider Länder in den Jahren 1931—1933 Grossbritannien 82,4% u. Polen 17,6% erhalten sollte.

Tatsächlich musste ja auch die englische Forderung auf die Belieferung der Märkte Irland, Spanien und Portugal **völlig** und des italienischen Marktes **fast völlig** zu verzichten, nicht nur mit Rücksicht auf die Exportnotwendigkeiten der polnischen Kohlenindustrie **unmöglich zu erfüllen,** sondern auch durchaus **unbillig erscheinen.** Nachdem es den Engländern gelungen war, durch ein System von Handels- und Kontingentsverträgen sich feste Beteiligungsquoten am Kohleneinfuhrbedarf der skandinavischen Staaten zu sichern und dort die polnische Kohle zurückzudrängen, war die natürliche Folge eine stärkere Aktivität der polnischen Exporteure auf anderen Märkten. Dass diese Aktivität wiederum den Engländern recht unbequem war, ist verständlich. Aber aus solchen Situationen kommt man eben nur im Wege von Verhandlungen und Kompromissen heraus und nicht durch ultimative Verzichtsforderungen.

Die grössere Bereitwilligkeit der Vertreter der englischen Kohlenindustrie, zu einer Verständigung mit den polnischen Exporteuren zu gelangen, dürfte damit zusammenhängen, **dass allgemein in England die Bedeutung des polnischen Marktes immer höher eingeschätzt wird.**

Charakteristisch hierfür ist ein Artikel im „Economist", in dem festgestellt wird, dass Polen in die Reihe derjeniger Staaten gehört, die im Jahre 1933 mehr Ware abgenommen haben als in den Vorjahren. Das Blatt schreibt dann weiter: „Das Abgehen von deutschen Waren zu englischen geht in Polen in grossem Umfange vor sich. Grossbritannien betrachtet Polen als ein „Expanding market", als einen Markt also, der ausdehnbar ist und eine grosse Aufnahmefähigkeit besitzt".

Auf der anderen Seite sieht man auch in Polen nicht nur im Augenblick in England den wichtigsten Abnehmer, der bereits Deutschland aus der Stellung an der Spitze der Kundenländer verdrängt hat, sondern glaubt auch für die Zukunft hier auf Marktverhältnisse rechnen zu können, die dem Agrarexport pp. stabile Absatzverhältnisse gewährleisten. Demnach ist es begreiflich, dass man die Verhandlungen in London und in Warszawa allenthalben in Polen mit grosser Spannung verfolgt und ihnen entscheidende Bedeutung für die gesamte polnische Wirtschaft beimisst.

Dr. F.

Das Lehrlingswesen in Handel und Gewerbe und das Gewerberecht

Entgegen den bisher geltenden Bestimmungen sind die Vorschriften über das Lehrlingswesen in Handel und Gewerbe im Gewerberecht enthalten, weshalb die nachstehenden Ausführungen, die in der Zeitschrift: „Wiadomości Gospodarcze" enthalten sind, auch für die Handelskreise von besonderer Bedeutung erscheinen. (D. Red.)

Das polnische Gewerberecht, das ab 1. Juli 1933 für Schlesien gilt, behandelt das Lehrlingswesen in zwei Abschnitten. In erster Linie kommen die Bestimmungen des Abschnittes VI, d. h. die Art. 111 bis 125 in Betracht, die das Lehrlingswesen im allgemeinen, d. h. sowohl in Gewerbe-, Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen betreffen, die in den Art. 148 bis 157 des Teils IX (im Sinne der Novelle vom 10. März 1934) behandelt sind, welche im besonderen das Lehrlingswesen in Handwerksunternehmungen betrifft. In diesem Aufsatz sollen in der Hauptsache die Bestimmungen des VI. Teiles besprochen werden, wobei die Angelegenheiten, die das Handwerk betreffen, überhaupt nicht berührt werden. Wir fügen jedoch hinzu, dass im Sinne des Art. 477 des polnischen Gesetzes über die Schuldverhältnisse vom 27. Oktober 1933, das ab 1. Juli 1934 verpflichtet, weil dort die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen fehlen, das Gesetz angewandt wird, durch welches der Arbeitgeber sich verpflichtet, den Lehrling zu einem praktischen Beruf im Zusammenhang mit der ausgeführten Arbeit auszubilden, den Arbeitgebern die Vorschriften, d. h. die Arbeitsverträge, die in den Art. 441—477 des Kodex enthalten sind, verpflichten. In § 2 des Art. 477 des polnischen Gesetzes über die Schuldverhältnisse sind darüber hinaus Vorschriften enthalten, wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Lehrling im Sinne seines zukünftigen Berufes zu beschäftigen und ihm genügend arbeitsfreie Zeit zu lassen, um sich vollkommen in beruflicher Hinsicht auf der Schule auszubilden, sowie sich zu erholen und seinen religiösen Verpflichtungen nachzukommen. Dies sind Bestimmungen, die mit Art. 117 des Gewerberechtes, das die Verpflichtungen und deren Ausführung seitens des Prinzipals oder des Lehrlings behandelt, zusammenhängen. Ausser den Bestimmungen des Gewerbegesetzes, die das Lehrlingswesen im Gewerbe betreffen, muss ein Unternehmer, der Lehrlinge beschäftigen will, auch noch die Bestimmungen des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und nicht zuletzt auch die über den Arbeitsschutz der sozialen Gesetze innehalten.

Das Gewerbegericht gibt keine genaue Definition darüber wer Lehrling ist; nach den Kommentaren dieses Rechtes ist jedoch die Grundbedingung für ein Lehrverhältnis die Tatsache, dass der Arbeitnehmer zu dem Zweck ins Arbeitsverhältnis eingetreten ist, um zu lernen, und dass der Arbeitgeber bei der Einstellung die Verpflichtung übernommen hat, den Arbeitnehmer in dem betreffenden Gewerbezweig heranzubilden. Ohne Bedeutung ist, ob der Prinzipal ihn als Lehrling, Arbeiter oder Laufbursche behandelt. Ausserdem spielt das Alter des Lehrlings keine Rolle, und selbst wenn der Vertrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anfang des

Lehrverhältnisses schriftlich niedergelegt wurde, ist der Vertrag nicht ungültig sondern erschwert den Kontrahenten die Erlangung ihrer Rechte und bringt den Arbeitgeber in Gefahr, dass auf ihn das Strafverfahren, das in Art. 156 des Gewerberechtes festgelegt ist, d. h. Strafen bis zu 1.000 Zl. oder Arrest bis zu 14 Tagen, oder Entziehung der Konzession, bezw. Lizenz auf einen begrenzten Zeitraum, bezw. für immer auf dem Administrationswege angewandt werden. Deshalb ist es unbedingt nötig, dass jeder Kaufmann und Gewerbetreibende, der Lehrlinge einstellt, den Lehrvertrag schriftlich in Uebereinstimmung mit Art. 116 des Gewerbegesetzes abschliesst.

Die Industrie- und Handelskammern, denen das Gewerberecht in seiner neuen Form die Führung von Registern vorschreibt, in denen die Lehren notiert werden, und denen die Gewerbetreibenden bezw. Kaufleute, die diese Art von Verträge schliessen, sofern sie nicht Mitglieder von Wirtschaftsorganisationen sind, innerhalb 14 Tagen Abschriften der Lehrverträge zum Registrieren einsenden müssen, geben Musterexemplare für Lehrverträge heraus. Jedoch kann der Vertrag auch auf ganz gewöhnliches Papier geschrieben werden, sofern er folgende Daten enthält:

1. Die Bezeichnung des Unternehmens, in welchem der Lehrling herangebildet werden soll, z. B. ein Lehrlingsvertrag in einem Installationsunternehmen; ein Lehrlingsvertrag im Handel von Textilwaren;

2. die Zeit der Dauer der Lehre, deren Termin nicht bezeichnet ist, kann z. B. bei der Lehre in einigen konzessionierten Gewerbezweigen in Minimalhöhe vorgeschrieben sein;

3. es müssen die gegenseitigen Leistungen eingehend dargelegt sein, d. h. sowohl die Leistungen des Prinzipals, als auch die des Lehrlings, wobei unbedingt beachtet werden muss, dass ein unbesoldetes Beschäftigen von Lehrlingen, sowie die Anrechnung einer Bezahlung für die Lehre durch den Gewerbetreibenden verboten ist;

4. die Bedingungen für die Lösung des Vertrages in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Art. 120, 121 und 122. Der Vertrag kann einseitig, grundsätzlich nur in der Probezeit, deren normale Zeitdauer 4 Wochen ist, die jedoch 3 Monate nicht übersteigen darf, gelöst werden.

Ausser der Tatsache, dass der Lehrvertrag von dem Prinzipal, oder seinem Vertreter und dem Lehrling, oder wenn dieser minderjährig sein sollte, von dessen gesetzlichem Vertreter unterschrieben sein muss, muss eine Abschrift des Lehrvertrages zum Registrieren an die Industrie- und Handelskammer gesandt werden, ausserdem bekommt sowohl der Lehrherr als auch der Lehrling oder dessen gesetzlicher Vertreter je ein Exemplar, und wenn der betreffende in einer Wirtschaftsorganisation ist, muss auch diese eine Abschrift erhalten, sodass es besser ist, gleich von vornherein den Vertrag in 3—4-facher Ausführung anzufertigen.

Ein Lehrvertrag ist von der Stempelsteuer frei. Eventuelle nähere Bestimmungen über die Organisation der Lehre und weitere begründete Bestimmungen können auf dem Wege einer Verfügung der Minister für Industrie und Handel und für die einzelnen Gewerbezweige erlassen werden.

Das Gewerbegericht bestimmt nicht, wer Lehrlinge beschäftigen darf, gibt aber den zuständigen Behörden das Recht, denjenigen, die sich Vergehen in Bezug auf Gewinnsucht, gegen die öffentliche Moral oder schwere Verletzungen in Bezug auf ihre Verpflichtungen den Lehrlingen gegenüber zu Schulden kommen liessen, das Beschäftigen von Lehrlingen zu verbieten. Desgleichen kann Personen, die geistig oder physisch nicht dazu geeignet sind, Lehrlinge zu beschäftigen, dieses Recht entzogen werden.

Der Prinzipal und sein Vertreter müssen nach Art. 117 über die Art und Weise der praktischen Ausbildung im Gewerbe achten, auf die Anständigkeit des Lehrlings halten, ihn nicht über seine Kräfte bei der Arbeit anstrengen oder ihm Arbeiten geben, die nichts mit der Lehre zu tun haben, ausserdem müssen sie darauf achten, dass die Behandlung des Lehrlings seitens der Arbeiter und Hausbewohner gut ist; demgegenüber muss der Lehrling gehorsam sein, sich anständig betragen, fleissig arbeiten, und regelmässig die Fortbildungsschule besuchen.

Vergehen gegen die oben zitierten Verpflichtungen sind ein Grund dafür, den Lehrvertrag nach Ablauf des Probetermins zu lösen. Ausserdem ist ein Grund hierfür der gesundheitliche Stand des Schülers, geistige oder physische Unfähigkeit des Prinzipals, die Verpflichtungen aus dem Lehrvertrag innezuhalten, die Uebersiedlung des Unternehmens in eine andere Gemeinde, die Aenderung des Berufes des Lehrlings, die Rückkehr zu seinen Eltern, die Auflösung des Unternehmens, der Tod des Lehrlings oder des Prinzipals mit Beachtung der Bedingungen, die in den Art. 120, 121, 122 ausgeführt sind.

Im Sinne des Gewerberechtes gibt der Prinzipal Zeugnisse über die Lehrzeit nur dann heraus, wenn die Lehrzeit in 8 Tagen beendet ist. Das Endzeugnis über die Lehre gibt nur die zuständige gewerbliche oder wirtschaftliche Organisation oder wenn es solche Organisation nicht gibt, oder der Prinzipal diesen nicht angehört, so wird das Zeugnis über den Ablauf der Lehre von dem Prinzipal ausgestellt und von der Gemeindeverwaltung kostenlos bestätigt.

Die Novelle zu Art. 124a des Gewerberechts, die am 12. März 1934 herauskam, gibt die Möglichkeit zur Einführung von Examina für qualifizierte Arbeiter nach Ablauf der im Gewerbe vorgesehenen Lehrzeit auf dem Wege der Verfügungen der Minister für Industrie und Handel und für Arbeit und soziale Fürsorge.

Die Anzahl der Lehrlinge hängt nach Art. 125 des Gewerbegesetzes von Grösse und Art der Leitung des Unternehmens ab. Die Gewerbebehörden der I. Instanz können, nachdem sie das Einverständnis der beiden Arbeitsinspektoren eingeholt und die Industrie- und Handelskammern ihre Meinung geäussert haben, den Gewerbetreibenden dazu verpflichten, die Anzahl der Lehrlinge durch Lösung des Lehrvertrages zu verringern und ihm verbieten, mehr Lehrlinge einzustellen. Gegen dieses Urteil kann der Gewerbetreibende sich bei der II. Instanz beschweren.

Das Verhältnis der Lehrlinge zu den Arbeitern und Angestellten in dem betreffenden Unternehmen kann entweder durch ein Statut der Gewerbeorganisationen oder der gewerblichen Behörden in der Wojewodschaft mit Einverständnis des Kreisarbeitsinspektors und nach Meinungsbekanntgabe der Industrie- und Handelskammern festgesetzt werden.

Falls der Gewerbetreibende eine zu grosse Anzahl von Lehrlingen beschäftigt, und die Behörden in dieser Sache intervenieren müssen, ist er nach Art. 57 dazu verpflichtet, dem Lehrling Schadensersatz zu gewähren, deshalb müssen alle Gewerbetreibenden, bevor sie einen neuen Lehrvertrag abschliessen, darauf achten, dass die Anzahl ihrer Lehrlinge der Grösse und Geschäftsart des Unternehmens entspricht.

Die Industrie- und Handelskammern erwarten immer noch die Herausgabe irgendwelcher grundsätzlicher Normen, nach denen das Verhältnis der Lehrlingsanzahl den Arbeitern gegenüber in den einzelnen Geschäftszweigen eindeutig festgelegt ist.

Als letzte Bemerkung zu diesem Thema geben wir schliesslich bekannt, dass, obwohl die Industrie- und Handelskammern das Register über das Lehrlingswesen in den Gewerbezweigen führen, die unmittelbare Ueberwachung der einzelnen Bedingungen den Gewerbebehörden der ersten Instanz obliegt, d. h. den Starosteien der einzelnen Kreise, bezw. den Magistraten der Städte Katowice und Chorzów, teilweise auch den Arbeitsinspektoren, da diesen Behörden gleichfalls eine Einsichtnahme in die Lehrverträge gewährt werden muss. Die Strafen für Vergehen in bezug darauf (d. h. auf das Gewerbegesetz) setzen die gewerblichen Behörden der ersten Instanz fest.

Steuertermine im Oktober

15. Oktober

a) Monatliche Umsatzsteuervorauszahlungen,

b) 3. Rate der pauschalisierten Umsatzsteuer.

1. November

Einkommensteuer, falls Zahlungsbefehl bis 15. Oktober ausgehändigt.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen:

28. 9. 34. Berlin — 212,25 (Verkauf 213,25, Kauf 211,25), Belgien — 123,70, Danzig — 172,80, Holland 358,85, Kopenhagen 116,50, London — 26,07, New York Kabel — 5,24½, Paris — 34,89, Prag — 22,02, Schweiz — 172,65, Stockholm — 134,50, Italien 45,39.

29. 9. 34. Berlin — 212,50 (Verkauf 213,50, Kauf 211,50), Belgien — 12,85, Danzig — 172,85, Holland 3.58,75, London — 26,07, New York Kabel — 5,25, Oslo — 130,90, Paris — 34,89, Prag—22,02, Schweiz 172,69, Stockholm — 134,50, Italien — 45,37.

1. 10. 34. Berlin — 213,00 (Verkauf 214,00, Kauf 212,00), Belgien 123,80, Danzig — 172,85, Holland 358,75, London — 26,02, New York Kabel — 5,21, Paris — 34,98, Prag 22,04, Schweiz — 172,68, Italien 45,39.

Wertpapiere:

1. 10. 34. 3% Bauanleihe — 46,60; 7% Stabilisationsanleihe — 74,88; 5% Konversionsanleihe — 67,75; 8% Pfandbriefe und 8% Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego — 94,00; 7% Pfandbriefe und 7% Obligationen der Bank Gosp. Kraj. 83,25; Pfandbriefe der Bank Rolny — 94,00 und 7% Pfandbriefe der Bank Rolny — 83,25.

Ausweis der Bank Polski.

In der zweiten September-Dekade ist der Goldbestand der Bank Polski um 0,4 Million zł. auf 494,1 Millionen zł. gestiegen, während der Bestand an Devisen um 0,7 Mill. zł. auf 47,6 Mill. zł. gesunken ist. Die Höhe der in Anspruch genommenen Kredite verringerte sich um 17,4 Mill. zł. auf 725,7 Mill. zł., wobei der Wechselbestand um 4,2 Mill. zł. auf 35,4 Mill. zł. der Bestand an diskontierten Schatzscheinen um 5 Mill. zł. auf 36,2 Millionen zł. und der Bestand der Lombardkredite um 8,2 Mill. zł. auf 54,1 Mill. zł. gesunken sind. Der Bestand an Silbermünzen und Kleingeld stieg um 13,8 Mill. zł. auf 37 Mill. zł. an. Die Positionen „andere Aktiven" sowie „andere Passiven" verringerten sich, und zwar die erste um 5,3 Mill. zł. auf 163,8 Mill. zł., die zweite um 19,2 Mill. zł. auf 211,4 Mill. zł. Täglich fällige Verbindlichkeiten stiegen um 32,4 Mill. zł. auf 924,4 Mill. zł. Die Golddeckung verringerte sich von 45,05 Proz. auf 44,75 Proz. und überschreitet die statutenmässig vorgesehene Norm um 14%. Der Diskonsatz beträgt weiterhin 5%, der Lombardzinssatz 6 Prozent.

Neue Innenanleihe als Deckung für das Budgetdefizit

Am 23. v. Mts. sind die Präliminarprojekte für den Staatshaushalt 1935-36 herausgegeben worden. Im Finanzministerium gehen nunmehr die Verhandlungen darüber, wie das Haushaltsdefizit im kommenden Jahr gedeckt werden soll. Von der Nationalanleihe, die u. a. auch zur Deckung der Budgets verwandt wurde, stehen nur noch ungefähr 20 bis 30 Mill. zł. zur Verfügung, dies ist natürlich für die Deckung eines Defizits viel zu wenig. Im Zusammenhang damit sind viele Vorschläge zur Deckung gemacht worden, unter diesen steht die Ausgabe einer neuen Innenanleihe an erster Stelle. Die Veröffentlichung der zweiten Bauanleihe in Höhe von 100 Mill. zł. ist eine der Massnahmen, um das Gleichgewicht des Budgets zu wahren. Darüber hinaus soll eine **neue Innenanleihe (eine Prämienanleihe in Höhe von 50 Mill. zł.)** ausgegeben werden; der Finanzminister nimmt an, dass ein derartiges Papier, das mit einer Prämie verbunden ist, in den Wirtschaftskreisen gern entgegengenommen wird. Ausserdem ist das Projekt für eine Lebensrente (renta dożywotna) in Höhe von 200 Mill. zł. geplant, deren Verzinsung 4 bis 5 Prozent jährlich beträgt, und von den Sozialversicherungen entgegengenommen werden soll.

Wegebauanleihe für Autoimport.

Mehrere Tageszeitungen hatten fälschlich mitgeteilt, dass seitens einer ausländischen Finanzgruppe Verhandlungen zur Gewährung eines Kredits in Höhe von 15 Mill. Dollar, die dafür die Autobuskonzession erhalten sollten, getätigt worden seien. Diese Nachricht entspricht, wie amtlicherseits mitgeteilt wird, durchaus nicht den Tatsachen. Es seien zwar in Bezug auf die Wegepolitik Verhandlungen betrieben worden, doch betreffen diese Verhandlungen in keiner Weise die Autobuskonzessionen. Es handelt sich hierbei um eine neue Wegebauanleihe, wobei den anleihegewährenden Ländern bedeutende Erleichterungen für den Autoimport eingeräumt werden. Am polnischen Automarkt haben augenblicklich französische, amerikanische und englische Finanzmänner grosses Interesse. Bis jetzt haben aber die Unterhandlungen mit diesen drei Gruppen keine konkrete Form angenommen und es ist schwer zu sagen, ob sie überhaupt zu einem positiven Ergebnis gelangen werden.

Exportfinanzierung durch die Bank Polski.

Die Bank Polski ist endlich dazu übergegangen, auch auf dem Gebiete der unmittelbaren Ausfuhrfinanzierung Kredite zu gewähren. Die Bank diskontiert nunmehr von anderen Banken Akzepte, die auf Ausfuhrgeschäften beruhen. Die Bedingungen für die Diskontierung sind, dass die Laufzeit 3 Monate nicht übersteigen darf, und nur 75 Prozent des Betrages, der für die Ausfuhrfinanzierung verwandt wurde, diskontiert werden. Die Akzeptdiskonte sollen jedoch nur im Rahmen der Kreditkontingente erfolgen, die den einzelnen Banken eo ipso zustehen, wobei dann nur zu hoffen bleibt, dass nicht den Staatsbanken uneingeschränkte Exportdiskonte eingeräumt werden.

Verkauf oder Verpfändung der Obligationen der Nationalanleihe.

Der Generalkommissar für die Nationalanleihe hat bekannt gegeben, dass der Verkauf oder die Verpfändung der Obligationen der 6-prozentigen Nationalanleihe folgenden Anleiheeigentümern ermöglicht wird:

1) in Fällen, in denen die ganzen Existenzquellen der Eigentümer versiegt sind

2) in Fällen, in denen das Eigentum der Anleihepbesitzer durch elementare Unglücksfälle vernichtet ist;

3) und in schwerer, wirtschaftlicher Lage.

Die Genehmigung zum Verkauf oder zur Verpfändung der Obligationen erteilt der Generalkommissar, nachdem der Fall auf seine Richtigkeit geprüft worden ist, auf besonderen Antrag. Der Petent muss bei diesem Antrag die Nummer und den Abschnitt der Obligation, die zum Verkauf oder zur Verpfändung vorgesehen ist, angeben, und dabei die genauen Gründe, die die Veräusserung der Obligationen erforderlich machen, detaillieren. Die Richtigkeit dieser Gründe und Motive

muss: bei den Anträgen der Handwerker — durch die Handwerkskammer, bei Industriellen und Kaufleuten — durch die Industrie- und Handelskammern; bei Grundstücksbesitzern — durch den Polski Związek Zrzeszeń Własności Nieruchomej Miejskiej w Polsce; bei Privatangestellten — durch die Rada Okręgowa Związków Zawodowych Pracowników Umysłowych und bei arbeitslosen Arbeitern — durch den Urząd Pośrednictwa Pracy bestätigt werden. Ausserdem können bei den Anträgen die Beglaubigungen der lokalen Verwaltungsbehörden nachgeholt werden, sodass der Petent entweder die Beglaubigung des Tatbestandes von den Behörden oder von den einzelnen Selbstverwaltungsorganisationen einholen kann. Wenn den Anträgen stattgegeben wird, erhalten die Antragsteller vom Generalkommissar eine Benachrichtigung.

Der Verkauf der Obligationen der 6-proz. Nationalanleihe **muss zum Kurse von 96 für 100 plus dem fälligen Kupon** und die Verpfändung zum Kurse von **60 für 100 der Nennwertes** erfolgen.

Fallen der Wechselproteste.

Nach den Daten der G. U. S. sind die Wechselproteste auf dem Gebiet der Republik Polen stark gefallen. Diese beliefen sich auf 116.500 Wechsel in Höhe von 19,8 Mill. zl. im August, während sie im Juli d. Js. noch 132.000 Wechsel in Höhe von 24,5 Mill. zl. betrugen.

Auslandsforderungen.

Im Verlauf der Arbeit, die in der letzten Zeit sehr intensiv geleistet wurde, um die eingefrorenen Forderungen im Ausland, das Devisenbegrenzungen hat, hat die Rada Traktatowa (Warszawa, Czackiego 12) eine Aufforderung an alle Exporteure erlassen. In dieser Aufforderung bittet der Traktatsrat alle interessierten Kreise, die mit dem Ausland, das irgendwelche Devisenbegrenzungen oder -verordnungen herausgegeben hat, in Geschäftsverbindung stehen, die bis jetzt nicht erhaltenen Forderungen, d. h. die Aussenstände, die im Ausland festgefroren sind, anzugeben. Dabei muss angegeben werden: der Fälligkeitstag der Zahlung; die Höhe der bis jetzt nicht erhaltenen Summe; die Valutenart; der Lieferungsort (die Abnehmerfirma, staatliche oder private Banken, Devisenämter u. ä.); und die Art der Exportware, deren Gegenwert in dem betr. Staate eingefroren ist.

Gebühren für Devisenerlaubnisse in der Tschechoslowakei.

Die tschechoslowakische Nationalbank führt in letzter Zeit Gebühren für Devisenexporterlaubnisse ein. Die Gebühr hierfür beträgt 1 Proz. von der Hauptsumme, als Mindestsatz sind 5 Kronen festgesetzt worden. Bisher waren die Erlaubnisse unentgeltlich ausgegeben worden.

U. S. A. — Japan

Kampf um die Wirtschaftsform. — Weltwirtschaftliches Vor dringen.

Die Vorgänge im amerikanischen Staats- und Wirtschaftsleben müssen auch bei uns — nicht nur wegen ihrer aktuellen Bedeutung für die weitere weltwirtschaftliche Entwicklung — interessieren. Erst kürzlich ist diese ihre Bedeutung wieder allgemein bewusst geworden, durch die merkliche Unruhe, die die neuesten Silberwährungspläne Roosevelts auch in allen europäischen Staaten hervorriefen. Abgesehen von der dauernden Gefahr, die das fortdauernde, amerikanische Experimentieren mit neuen Wirtschaftsideen für die ruhige Entwicklung des Wirtschaftslebens auch bei uns bedeutet, hängt von einer Gesundung der amerikanischen Wirtschaft und einem Gelingen mancher dortiger Planwirtschaftsgedanken, insbesondere auch eine Gesundung der europäischen Agrarwirtschaft ab, die ja gerade für Polen von lebenswichtiger Bedeutung ist.

Aber über diese ihre aktuelle Wichtigkeit hinaus kommt der derzeitigen amerikanischen Entwicklung auch für die grösseren Zukunftsperspektiven, die sich für die Neugestaltung der Sozial- und Wirtschaftsordnung der weissen Rasse und damit für die Sicherung ihrer bisherigen Weltherrschaft ergeben, ungeheure Bedeutung zu. Deshalb kann die zweite Publikation des amtierenden Präsidenten der Vereinigten Staaten **Franklin D. Roosevelt: Unser Weg,** (S. Fischer Verlag, Berlin 1934) von vornherein eines gewissen Interesses sicher sein. Man liest das Buch mit Gewinn, auch wenn es mehr eine zeitlich Vorgang an Vorgang reihende Schilderung des Ablaufs des ersten Amtsjahres des Präsidenten darstellt und ein tieferes Eingehen auf die Grundlagen und die Problematik der unternommenen Experimente vermissen lässt. Während seiner Zeit die Veröffentlichung des Rooseveltschen Regierungsprogramms wegen ihrer volkstümlichen, echt amerikanischen Einfachheit und Gradheit einen erfrischenden Eindruck bot, macht **heute,** nachdem das erste Amtsjahr die grossen Schwierigkeiten und zahllose Fehlschläge der neuen, überdies so unstetig geführten Roosevelt'schen Wirtschaftspolitik offenbart hat, derselbe Ton den Eindruck eines den Verhältnissen nicht gewachsenen Optimismus, wie wir ihn in der europäischen Politik im letzten Jahrzehnt leider zur Genüge kennen gelernt haben. Trotzdem ist das Buch als Dokument interessant, wie es selber im wesentlichen eine Zusammenstellung von Dokumenten über das erste Amtsjahr Roosevelts sein will.

Seit Abschluss dieser Veröffentlichung ist ein für die amerikanische Entwicklung entscheidendes Halbjahr vergangen, in dem die Sprunghaftigkeit der Entscheidungen Rossevelts erneut unangenehm verdeutlicht und schliesslich die Politik des New Deal durch einen Kurswechsel zu Gunsten einer stärkeren Zusammenarbeit mit der Unternehmerschaft in neue Richtung gelenkt worden ist. Hierin ist durch den Rücktritt des Generals Johnson und die Haltung Roosevelts im eben beendeten Textilarbeiterstreik ein gewisser Abschluss und eine deutliche Festlegung erfolgt. In diesen Vorgängen tritt die grösste Gefahr, die die Zukunft der Vereinigten Staaten verdunkelt, offen zu Tage. Roosevelt beginnt als demokratischer Kämpfer, er geht forsch vor gegen kapitalistische Korruption und gegen die Vormacht der grossen Wirtschaftsgruppen. Aber, indem er so versucht, in seinem demokratischen Staat eine demokratische Regierungsautorität aufzurichten, gelingt es ihm naturgemäss nicht, das Interessenprinzip selbst, an dem allein die Bedeutung wirtschaftspolitischer Massnahmen in einem solchen Wirtschaftssystem gemessen werden kann, aufzuheben. Die Regierungsautorität nimmt also, indem sie wirtschaftspolitische Massnahmen trifft, für ein bestimmtes Interesse irgend einer Wirtschaftsgruppe oder einer Klasse Partei. Diese Tatsache muss auf die Dauer die politische Autorität der Regierung und damit die politische Ordnung der demokratischen Gesellschaft zersetzen, wenn diese nicht auf starker Tradition oder einem agressiven Nationalismus fundiert ist, was beides in Amerika fortfällt. Diese Zersetzung des Gesellschaftsgefüges wird dadurch nicht gemildert, dass die Regierung, wie Roosevelt es tat, alle zwei Monate für ein anderes Interesse Partei nimmt. Der grosse Textilarbeiterstreik zeigt, dass offenbar jeder demokratische Massenstaat den Ausbruch zerrüttender Klassenkämpfe erleben muss. Bereits nach 1½ jähriger Präsidentschaft Rossevelts lässt sich anscheinend sagen, dass sein neu-demokratisches Evangelium als staatspolitisches Programm schon fast gescheitert ist; vielleicht zum Teil durch die Misserfolge seiner unsteten Wirtschaftspolitik, aber fast scheint es, dass dieser Entwicklung ein innerer geschichtlicher Zwang inne wohnt, den wir in Europa im letzten Jahrzehnt bereits erlebt haben.

In Europa wird dieses demokratische System, das der Idee des Massenstaates allein angemessen erschien und daher der naturgegebene Weg zu einer europäischen Einigung hätte sein können, immer stärker durch straffe nationale Bindung und wirtschaftlich durch die Politik des Etatismus ersetzt. Während in Russland ganz neue Formen gesucht werden und Amerika versucht, innerhalb des bisherigen Systems ganz neue Möglichkeiten zu probieren, kommt Europa zur Politik des 18. Jahrhunderts, des etatistisch-merkantilistischen Zeitalters zurück. Die innenpolitische Lage wird für jede der sich immer stärker voneinander absondernden Staatsgebilde zwar vereinfacht. Die Klassenkämpfe, die den demokratischen Staat bedrohen, werden aus der aktuellen Politik verbannt und zur kümmerlichen Existenz des illegalen Schwelens verdammt. Aber aussenpolitisch kann das Ergebnis nur eben dasselbe bleiben, wie das früherer Jahrhunderte: kriegerische Konflikte. Weder in Amerika noch in Europa scheint also — dieser Gedanke drängt sich uns auf, wenn wir das Roosevelt'sche Buch beiseite legen — ein gesicherter Weg zu einer neuen Sozial- und Wirtschaftsordnung des weissen Menschen gefunden zu sein.

So befinden sich die Reiche der weissen Bevölkerung in keiner beruhigenden Situation gegenüber dem rapiden Aufstieg der japanischen Grossmacht. Die Gründe für die Expansionspolitik Japans liegen zweifellos in der Raumnot des durch starke Bevölkerungsvermehrung unter dauerndem Druck befindlichen Inselreiches und in der wirtschaftlichen Notwendigkeit, sich Rohstoffbasis und Absatzgebiet ausserhalb des Landes schon zur strategischen Sicherung zu suchen. Also bietet die japanische, kriegerische und „friedliche" Expansionspolitik ein typisches Beispiel des Imperialismus, wie er in der übrigen Welt schon im vorigen Jahrhundert zu Tage trat und zur Entwicklung einer eigenen auf marxistischem Boden genährten Theorie geführt hat. Von dieser Grundlage ausgehend, schildert den Aufstieg Japans in einer knappen, ausserordentlich interessanten Broschüre **Julius Epstein: Die gelbe Pranke, Japan an der Schwelle der Weltherrschaft,** (Michael Kacha Verlag, Prag). Epstein beginnt mit einer instruktiven, weil wesentlichen historischen Darstellung und bespricht danach die wirtschaftlichen Grundlagen der japanischen Expansionspolitik, wobei er sich auf die ähnlich orientierten Ergebnisse der längst jenseits des Marxismus stehenden deutschen Geopolitiker stützen kann.

Doch ist es fraglos, dass der Aufstieg Japans nicht durch einen Vergleich mit anderen, imperialistischen Siegen hinreichend gekennzeichnet, wenn die Richtigkeit der auf marxistischer Grundlage durchgeführten Untersuchungen über die Ursachen der japanischen Expansion auch nicht zu bestreiten ist. Die Aehnlichkeit mit früheren Expansionen und daher die Anwendbarkeit der Imperialismus-Theorie bezieht sich in vieler Hinsicht nur auf das Aeussere des Vorgangs, seine Mechanik, während die grosse, weltgeschichtliche Bedeutung der japanischen Expansion, die ja nur einen mechanischen Teilvorgang in dem Erwachen der gelben Bevölkerung bildet, im Rahmen dieser Theorie nicht richtig beleuchtet werden kann.

Hans Walter.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Polnisch-Deutsch-Russisches Getreide-Abkommen.

Durch ein Abkommen zwischen den staatlichen Getreidehandelszentralen Polens, des Deutschen Reiches und der Sowjetunion, das am 26. 9. in Warszawa unterzeichnet wurde, ist die polnisch-deutsche Getreideverständigung vom 1. August dieses Jahres für Roggen und Roggenmehl zu einer polnisch-deutsch-russischen Verkaufskonvention erweitert worden. Die drei grössten Roggenexportländer haben damit eine Zusammenarbeit begonnen, di sicherlich imstande sein wird, die Preisbedingungen für diese Getreideart auf dem Weltmarkt entscheidend zu beinflussen. Die selbständigen Verkaufszentralen, die Polen in Danzig, das Deutsche Reich in Berlin und die Sowjetunion in Hamburg unterhalten, bleiben auch weiterhin tätig. Sie einigen sich aber in Zukunft dauernd über die von ihnen einzuhaltenden Mindestpreise. Der Vorort, der die Verständigung darüber jeweils herbeizuführen hat, wechselt alle vier Monate. Es wird zunächst Berlin zufallen, das in diesem Erntejahr praktisch an der Frage des Roggenexports verhältnismässig am wenigsten interessiert ist.

Steigender polnischer Kohlenexport.

Der Kohlenexport stieg in der ersten Septemberhälfte, im Vergleich zu derselben Zeit des Vormonats, **um 26 000 t.** Die Gesamtausfuhr in der ersten Hälfte des Monats September betrug 472 000 t., wobei auf den mitteleuropäischen Markt 67 000 t (8 000 t mehr als in derselben Zeit des Vormonates) auf den nordischen Markt 153 000 t (10 000 t weniger), entfallen. Der Kohlenexport nach Schweden, Norwegen und Island fiel, während der nach Dänemark und Finnland stieg. Nach dem westeuropäischen Markt wurden 98 000 t (also 4 000 weniger) ausgeführt. Dieses Fallen der Ausfuhr beruht auf der Verringerung der Kohlenlieferungen nach Belgien. Dafür erfuhr der Export nach den südeuropäischen Märkten eine bedeutende Besserung um 25 000 to, da sehr grosse Mengen Kohlen nach Italien geliefert wurden. Nach den aussereuropäischen Märkten wurden nur 8000 to (3000 to weniger) ausgeführt. Nach Danzig betrug der Kohlenexport 22 000 to (7 000 to mehr). Die Kohlenverladung in den polnischen Häfen fiel um 19 000 to auf 370 000 to, wobei auf Danzig 136 000 to und auf Gdynia 234 000 to entfallen.

Starke Beeinträchtigung des Lodzer Exports.

Die holländische Regierung hat in neuester Zeit wiederum weitere Beschränkungen für die Einfuhr fremder Waren erlassen. Auf Grund dieser Bestimmungen sind: für Woll- und Halbwolldecken, die bisher ohne Schwierigkeiten eingeführt werden konnten, Kontingente festgesetzt worden, und zwar belaufen sich diese auf 80 Proz. der Einfuhr von 1931 und 1932. Auch für die Einfuhr von Gummibändern sind Kontingente festgesetzt, die 30 Proz. des Imports vom Jahre 1930 betragen. Darüberhinaus ist das Kontingent für Wollwaren von 30 auf 10 Proz. herabgesetzt worden. Die neuen Beschränkungen in der Einfuhr Hollands bedeuten für die polnische und im besonderen für die lodzer Textilindustrie einen schweren Schlag, da man in den interessierten Kreisen stark mit einer grossen Ausfuhr nach Holland gerechnet hatte.

Kontingenterweiterungen im polnisch-schweizerischen Warenverkehr.

Zwischen den Regierungen Polens und der Schweiz ist eine Verständigung darüber erzielt worden, dass die von beiden Staaten nicht voll ausgenützten Kontingente des ersten Halbjahres auf das zweite Halbjahr übertragen werden sollen. Dieser Vertrag gibt den polnischen Exportfirmen die Möglichkeit, ihre Umsätze im zweiten Halbjahr zu steigern.

Polnisch-schweizer Handelskammer.

Am 27. September fand in Warszawa die konstituierende Versammlung einer polnisch - schweizer Handelskammer statt. Dies ist sehr begrüssenswert, da in den Wirtschaftskreisen eine intensive Zusammenarbeit mit der Schweiz sehr gewünscht wird. Diese Handelskammer hat ihren Sitz in Warszawa und soll eine Regelung der Warenumsätze, teilweise auch auf finanziellem Gebiet herbeiführen.

Polnisch-marokkanische Umsätze.

Nach den Daten des statistischen Amtes in Marokko vergrösserte sich der Import aus Polen auf diesem Markt im Vergleich zum ersten Halbjahr des vergangenen Jahres um 67 Proz. Es wurden aus Polen Waren im Werte von 2.408.000 Franken eingeführt. Besonders stiegen die Exportziffern von Textilwaren, Möbeln, Glaswaren und Fayencen, Paraffinkerzen, Wurst und Fleischkonserven und vieler anderen Artikel. Marokko führte dagegen in der Hauptsache Phosphorite, Büchsensardinen, Lederwaren, u. ähl. Artikel ein.

Hüttenlieferungen nach Persien.

In diesen Tagen ist der Vertreter der polnischen Eisenhütten aus Persien zurückgekehrt, wo er seit einigen Monaten den persischen Markt auf seine Absatzfähigkeit hin geprüft hatte. Als Ergebnis der Verhandlungen hat Persien Aufträge für ungefähr 500.000 zł an die polnischen Eisenhütten erteilt.

Persischer Schienenauftrag.

Die neu fusionierten Berg- und Hüttenwerke Modrzejów-Hantke S. A. haben aus Persien einen Auftrag auf 5.025 t **Eisenbahn-Oberbaumaterial** im Werte von 1,5 Mill. zł. erhalten. Der Auftrag stellt einen kleinen Sektor einer neuen grossen persischen Auftragserteilung für Schienen dar.

Polnische Aussenhandels-S. A.

Der Interessenkreis, der polnischen Industrie und die polnische Gesellschaft für den Kompensationshandel werden in nächster Zeit eine Aktiengesellschaft für den Aussenhandel ins Leben rufen. Durch diese neue Aussenhandels-A. G., die den direkten Warenverkehr mit den Firmen des Auslandes übernehmen soll, wird die bisherige Kompensationshandelsgesellschaft in die Rolle der Vermittler gedrängt, bezw. auf die Durchführung von Kompensationsgeschäften beschränkt werden.

Polnisch - litauische Warenumsätze.

Obwohl zwischen Polen und Litauen keine diplomatischen Beziehungen bestehen, spielt sich zwischen beiden Ländern auf Umwegen ein reger Handelsverkehr ab, der von Jahr zu Jahr zunimmt. Nach Mitteilungen in der litauischen Presse nimmt Polen im litauischen Handelsverkehr den dritten Platz ein. Innerhalb von 6 Jahren habe die Einfuhr Litauens

aus Polen einen Wert von 60 Mill. lit. erreicht. Die Ausfuhr litauischer Waren nach Polen umfasst jedoch nur einen Bruchteil dieser Summe.

Wirtschaftsverhandlungen mit Oesterreich.

Der in Warszawa weilende österreichische Delegierte Stubinger verhandelt mit den zuständigen, polnischen Stellen über die Frage einer Abänderung des polnisch-österreichischen Handels- und Kontingentsvertrages. Wie es scheint, will Oesterreich das vor einem halben Jahr zugebilligte volle Schweineabkommen nicht innehalten, sondern die Polen bereits eingeräumten Zugeständnisse revidieren.

Ermässigter Posttarif.

Mit dem 1. Oktober trat ein nicht unbeträchtlicher Preisabbau bei der Post ein. Das Porto für gewöhnliche Inlandsbriefe im Fernverkehr wird von 30 Groschen auf 25 Groschen herabgesetzt. Eine Postkarte kostet nur noch 15 Groschen statt 20 Gr. Das Auslandsporto für gewöhnliche Briefe ermässigt sich von 60 Groschen auf 55 Groschen (nach Oesterreich, Ungarn, der Tschechoslowakei und Rumänien auf 45 Groschen). Postkarten ins Ausland sind mit 30 Groschen statt wie bisher mit 35 Groschen freizumachen, (nach Oesterreich, Ungarn, Tschechoslowakei und Rumänien mit 25 Groschen.) Die Sondergebühr für eingeschriebene Auslandsbriefe wird von 60 Groschen auf 45 Groschen herabgesetzt.

Die Fernsprechgebühren ermässigen sich um zehn Prozent. Dem Preisabbau unterliegen auch die Gebühren für Gespräche über das sogenannte Kontingent hinaus (60 Gespräche im Monat) auf staatlichen Leitungen, und zwar von 10 Groschen auf 8Groschen. Bisher betrug die Gebühr für Gespräche im Fernverkehr grundsätzlich 60 Groschen. Diese Gebühr beträgt ab 1. Oktober für Strecken bis 10 Kilometer 20 Groschen, bis 15 Kilometer 30 Groschen und bis 20 Kilometer 40 Groschen.

Die Telegrammgebühren sind bei dem Preisabbau nicht vergessen. Die Grundgebühr für Telegramme wird von 50 Groschen auf 25 Groschen ermässigt. Bei Glückwunschtelegrammen ist die Preissenkung sehr beträchtlich, das Wort wird nicht mehr mit 15 Groschen, sondern mit 5 Groschen berechnet.

Vom 1. Oktober an tritt ferner eine Ermässigung der Rundfunkgebühren auf dem flachen Lande ein. Die Monatsgebühr wurde auf 1 Złoty festgesetzt.

Handelskammerwahlen.

Die Handelskammer Katowice gibt bekannt, dass die Listen der Wahlberechtigten für die Handelskammerwahlen zur öffentlichen Einsichtnahme in den Räumen der örtlichen Wahlkommissionen ausgelegt sind.

Die Listen können in den Wahllokalen nur bis zum 10. d. Mts. an Wochentagen von 6—8 Uhr

abends, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11 bis 1 Uhr eingesehen werden. In derselben Zeit sind Reklamationen wegen Nichteintragung in die Listen oder wegen Eintragung einer nicht berechtigten Person einzureichen. Sämtliche Reklamationen, die nach dem 10. Oktober eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Listen nicht enthaltenen Personen des aktiven und passiven Wahlrechtes sowohl bei den allgemeinen Wahlen wie bei denen der Wirtschaftsorganisationen verlustig gehen.

Die Wahlkommissionen amtieren für den Bezirk:

I und II in Katowice in der Handelskammer, Plac Wolności 12 a,

III in Chorzów, Hotel Polski, ul. Wolności 27,

IV in Rybnik, Altes Rathaus, Rynek Główny,

V in Pszczyna, Volksschule Nr. 1, ul. Powstańców,

VI in Tarn. Góry, Knabenschule I, ul. Sobieskiego,

VII in Bielsko, Handelskammer, ul. Piłsudskiego 4,

VIII in Cieszyn, Magistrat, Pl. Króla Jana Sobieskiego.

Inl. Märkte u. Industrieen

Polnische Kartelle und Syndikate.

Wohl ist seitens der Regierung daraufhin gewirkt worden, eine Neubildung des Zementkartells zu unterbinden, wobei auch die beiden Konzerne Wysoka und Solvay zur Auflösung gezwungen waren, doch hat sie keinesfalls die Absicht, das Entstehen neuer Kartelle und Konzerne in Polen grundsätzlich zu verhindern. In der letzten Zeit sind in Polen nicht weniger als 27 neue Kartelle und Syndikate registriert worden, sodass die Gesamtzahl dieser wirtschaftlichen Zusammenschlüsse Mitte September auf 258 gestiegen ist.

Salzhandel.

Der Salzhandel ist in den ministeriellen Verfügungen vom 30. Dezember 1923, 21. Juni 1932 und 27. Oktober 1933 genormt. Nach diesen Verfügungen is das alte System, das auf den Konzessionen beruhr beseitigt und dafür der freie Salzhandel eingeführ worden, der durch das staatliche Salzmonopol (Przedsiębiorstwo Polski Monopol Solny) geregelt wird. Der Verkauf von Salz bedarf keiner Genehmigung des Finanzamtes; es **darf jedoch nur das von dem Mon** in den Handel gebrachte Salz veräussert werden Ausserdem müssen sich die Verkäufer genau an die vom Finanzminister festgelegten Preise halten, auch müssen sie sich genau nach den Verkaufsvorschriften die von dem Finanzminister auf dem Wege einer Verfügung herausgegeben werden, richten. Das Salzmonopol bringt das Salz durch seine eigenen Verkaufszentralen oder durch Personen, mit denen es dahingehende Verträge geschlossen hat, in den Handel.

Eisenbahntarifermässigungen.

Um der Pappindustrie die Ausfuhr zu erleichtern, hat das Eisenbahnministerium den Pappefabriken eine 50-prozentige Ermässigung nach den Häfen Danzig und Gdynia und für den Transport innerhalb Polens eine 30-prozentige Ermässigung auf die Tarifsätze gewährt.

Ausserdem sind für die Durchfuhr von rumänischem Papierholz, das nach den Häfen Danzig und Gdynia zum Weitertransport geschafft werden soll, gleichfalls Ermässigungen auf die Frachtsätze gewährt worden. Das polnische Eisenbahnministerium hat die Geltungsdauer dieser Ermässigungen jedoch bis zum 30. Juli 1935 festgesetzt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles. Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.